10. Art und Umfang der Zuwendung

10.1 Art und Dauer der Förderung

[1]Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung im Wege einer Festbetragsfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. [2]Der Bewilligungszeitraum beträgt bis zu zwei Jahre.

10.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

[1]Zuwendungsfähige Ausgaben sind:

– Personal- und Sachausgaben für eine sozialpädagogische Fachkraft oder eine Fachkraft mit vergleichbarer Berufsausbildung im Umfang von bis zu einer halben Stelle für den Aufbau, insbesondere für die Koordination und Organisation sowie kontinuierliche fachliche Begleitung der neuen ambulant betreuten Wohngemeinschaft,

– notwendige Ausgaben für externe Beratungsleistungen zur Koordination und Organisation sowie zur vorübergehenden fachlichen Begleitung,

– notwendige Ausgaben für die Öffentlichkeitsarbeit und

– notwendige Ausgaben für erforderliche Ausstattungsgegenstände für Gemeinschaftsräume im Innenbereich sowie für die Gemeinschaftsflächen im Außenbereich.

[2]Dabei sind Personalausgaben höchstens bis zur Besoldungsgruppe A11 oder bei Beschäftigten einer dieser vergleichbaren Entgeltgruppe zuwendungsfähig.

10.3 Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung beträgt je Projekt bis zu 40 000 €, höchstens 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.